

3. Änderungssatzung zur

Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Warendorf vom

26.04.2010

Auf Grund der §§ 7 und 41 lit. f sowie des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, 666 ff/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV.NRW 2021, S. 1346) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigBetrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644 ber. GV.NRW.2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Der Abwasserbetrieb Warendorf wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Abwasserbetriebes ist die Erfüllung der der Stadt gemäß § 46 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe seiner bestehenden bzw. noch zu schaffenden Einrichtungen und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte.

§ 3 wird wie folgt geändert:

In **Abs. 2 Satz 4** wird die Angabe „Entwässerungssatzung“ **ersetzt** durch das Wort „Abwasserbeseitigungssatzung“.

Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a wird wie folgt ersetzt:

Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 100.000 € übersteigt,

Abs. 2 Satz 2 Buchstabe d entfällt.

In Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt eingefügt:

Unterhalb dieser Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.

In Abs. 4 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO“ ersetzt durch „§ 60 Abs. 3 GO“.

§ 7 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Vierteljahresübersichten“ wird ersetzt durch das Wort „Zwischenberichte“.

Das Wort „Selbstkostenabrechnung“ wird ersetzt durch das Wort „Kostenrechnungen“

§ 9 Abs. 2, 1. Unterabsatz wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Neu eingefügt wird Satz 2 wie folgt:

Die stellvertretende Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

§ 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

§ 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

Abs.4 Satz 4 wird wie folgt ersetzt:

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Warendorf vom 26.04.2010

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 08.04.2022



Peter Horstmann
Bürgermeister